STADT NEUNKIRCHEN (SAAR)

BEBAUUNGSPLAN NR.22

-SCHLESIERWEG-

NEUNKIRCHEN(SAAR)

MST. 1:500

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I . 341) gemäss § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Stadtrates der Stadt Neunkirchen (Saar) am ..... beschlossen. Die Ausarbeitung erfolgte

durch die
Abt. Stadt- u. Verkehrsplanung beim Stadtbauamt

Dipl.-Ing. Stadtbaurat — Dipl.-Ing. Stadtbaudirektor

Festsetzungen gemäss § 9 Abs. 1 und 5 des Bundesbaugesetzes

1	Geltungsbereich	siehe Plan
2	Art der baulichen Nutzung	
2.1	Baugebiet	reines Wohngebiet gem. § 3 Abs. 2 (BNVO)
	.1.1. ausnahmsweise zul. Anlagen	
	.1.2. ausnahmsweise zul. Anlagen	
3	Maße der baulichen Nutzung	
3.1	Zahl der Vollgeschosse	siehe Plan
3.2	Grundflächenzahl	GRZ siehe Plan
3.3	Geschossflächenzahl	GFZ siehe Plan
3.4	Baumassenzahl	BMZ
3.5	Grundflächen der baulichen Anlagen	siehe Plan
4	Bauweise	offene
5	Überbaubare Grundstücksflächen und nicht überbaubare Grundstücksflächen	siehe Plan
6	Stellung der baulichen Anlagen	siehe Plan
7	Mindestgröße der Baugrundstücke	650 m²
8	Höhenlage der baulichen Anlagen	Sockelhöhe in M. über NN angegeben.
9	Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen sowie ihre Einfahrten auf den Baugrundstücken	siehe Plan
10	Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie ihre Einfahrten auf den Baugrundstücken	
11	Baugrundstücke für den Gemeinbedarf	
12	Überwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehene Flächen	
13	Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen und deren Lage durch zwingende städtebauliche Gründe, insbesondere des Verkehrs, bestimmt wird	
14	Grundstücke, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung	
15	Verkehrsflächen	siehe Plan
16	Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluss der Grundstücke an die Verkehrsflächen	Straßenhöhe in M. über NN angegeben
17	Versorgungsflächen	siehe Plan
18	Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und -leitungen	siehe Plan
19	Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen	
20	Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe	siehe Plan
21	Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenmassen	siehe Plan
22	Flächen für die Landwirtschaft und die Forstwirtschaft	siehe Plan
23	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsunternehmens oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen	siehe Plan
24	Flächen für Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen	siehe Plan
25	Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die für Wohngebiete oder Betriebsstätten innerhalb eines engeren räumlichen Bereichs aus Gründen der Sicherheit oder Gesundheit erforderlich sind	
26	Die bei einzelnen Anlagen, welche die Sicherheit oder die Gesundheit der Nachbarschaft gefährden oder erheblich beeinträchtigen, von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen und ihre Nutzung	
27	Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	
28	Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern	

Aufnahme von
Festsetzungen über die äussere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (Abl. S. 293).

.....

Aufnahme von
Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmälern auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (Abl. S. 293).

.....

Kennzeichnung von Flächen gemäss § 9 Abs. 2 BBauG

1	Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind	
2	Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind	
3	Flächen, unter denen der Bergbau umgeht	siehe Plan
4	Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind	

Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen
gem. § 9 Abs. 4 BBauG

1	.....
2	.....

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 Abs. 6 BBauG ausgelegen von ..... bis zum .....

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BBauG als Satzung durch den Stadtrat der Stadt Neunkirchen (Saar) am .....1975..... beschlossen.

Neunkirchen (Saar), den .....
Der Oberbürgermeister
I.V.
gez. Kolb
(Kolb)
Bürgermeister
Regierungsdirektor o.D.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG genehmigt.
Saarbrücken, den 15.1.1975
Der Minister des Innern
- Oberste Landesbaubehörde -
gez. Bernaake
Regierungsbaurat

Die öffentliche Auslegung gemäß § 12 BBauG wurde am ..... ortsüblich bekannt gemacht.

Neunkirchen (Saar), den .....
Der Oberbürgermeister
I.V.
(Kolb)
Bürgermeister
Regierungsdirektor o.D.

Die Änderung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Stadtrates der Stadt Neunkirchen (Saar) am 27.3.1969 beschlossen. Die Ausarbeitung erfolgte

durch die
Abt. Stadt- u. Verkehrsplanung beim Stadtbauamt.

gez. Löwe — gez. Claus
Dipl.-Ing. Stadtbaurat — Dipl.-Ing. Stadtbaudirektor

Der geänderte Bebauungsplan hat gemäß § 2 Abs. 6 BBauG ausgelegen vom 11.5.1976 bis zum 11.6.1976

Der geänderte Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BBauG als Satzung durch den Stadtrat der Stadt Neunkirchen (Saar) am 14.7.1976 beschlossen.

Neunkirchen (Saar), den 17.9.1976
Der Oberbürgermeister
I.V.
gez. Kolb
(Kolb)
Bürgermeister
Regierungsdirektor o.D.

Der geänderte Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG genehmigt.
Saarbrücken, den 15.1.1971
Der Minister des Innern
- Oberste Landesbaubehörde -
I.A.
gez. Würker
Diplom - Ingenieur
IV A-7-4238/76 Rh/Jo

Die öffentliche Auslegung gemäß § 12 BBauG wurde am ..... ortsüblich bekannt gemacht.
a) ZEITUNGEN 25.1.1971
b) AUSHANG 28.1.1971 - 4.2.1971

Neunkirchen (Saar), den .....
Der Oberbürgermeister
IV
(Kolb)
Bürgermeister
Regierungsdirektor o.D.

PLANZEICHEN - ERLÄUTERUNG

ZU DEN FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 9 ABS. 1 UND 5 BBauG

ZU 1	GELTUNGSBEREICH	
ZU 2.1	BAUGEBIET	
	REINES WOHNGEBIET	WR
ZU 3.1	GESCHOSSZAHL	
	ALS HÖCHSTGRENZE	I
	ZWINGEND	I
ZU 4	BAUWEISE	
	NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG	E
	BAUGRENZE	
	GRUNDSTÜCKSGRENZEN VORHANDEN	
	GRUNDSTÜCKSGRENZEN VORGESCHLAGEN	
	FIRSTRICHTUNG	
ZU 5	ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN	
ZU 9	FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN	
	GARAGEN	Ga
ZU 15	STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN. FUSSWEGE	
ZU 17	VERSORGUNGSFLÄCHEN	
	TRAFOSTATION	T
ZU 18	FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGUNGSANLAGEN UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN	
	ELEKTR. LEITUNG	E
	GASLEITUNG	G
	HAUPTABWASSERLEITUNG	A
ZU 20	GRÜNFLÄCHEN	
	PARKANLAGE	
ZU 21	FLÄCHEN FÜR DIE GEWINNUNG VON STEINEN U. ERDEN	
ZU 22	FLÄCHEN FÜR DIE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT	
	FORSTWIRTSCHAFT	
ZU 23	FLÄCHEN MIT GEH- FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN	
	LEITUNGSRECHTE	
ZU 24	FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE UND GEMEINSCHAFTSGARAGEN	
	GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE	GSt
	TIEFGARAGEN	TGa

ZU DEN FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 9 ABS. 3 BBauG

ZU 3	FLÄCHEN UNTER DENEN DER BERGBAU UMGEHT	xxxxxxxxxxx

ABGRENZUNGEN UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNGEN ODER DES MASSES DER NUTZUNG (Bau NVO § 16 (4))

BESTEHENDE GEBÄUDE

ABZUBRECHENDE GEBÄUDE

HAUSNUMMERN 10

BEBAUUNGSPLAN NR.7 'ALTSEITERSTAL' FLUR 22